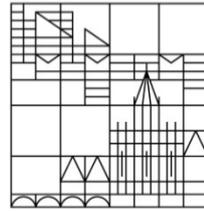


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 44/2019

**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für
den Master-Studiengang Computer
and Information Science**

Vom 10. September 2019

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Computer and Information Science

vom 10. September 2019

Der Senat der Universität Konstanz aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85 ff.), in seiner Sitzung am 17. Juli 2019 und die Rektorin aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 27. April 2015 (Amtl. Bkm. 23/2015), berichtigt am 13. März 2015 (Amtl. Bkm. 26/2015), geändert am 12. Februar 2019 (Amtl. Bkm. 3/2019), i.V.m. § 14 Abs. 1 Verfahrensordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 30. Juli 2019 (Amtl. Bkm. 34/2019) durch Eilentscheid vom 10. September 2019 haben die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Computer and Information Science in der Fassung vom 23. März 2015 (Amtl. Bkm. 18/2015), zuletzt geändert am 20. Juli 2016 (Amtl. Bkm. 36/2016), berichtigt am 13. September 2016 (Amtl. Bkm. 45/2016), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 10. September 2019 ihre Zustimmung zu dieser Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Computer and Information Science

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Computer and Information Science in der Fassung vom 23. März 2015 (Amtl. Bkm. 18/2015), zuletzt geändert am 20. Juli 2016 (Amtl. Bkm. 36/2016), berichtigt am 13. September 2016 (Amtl. Bkm. 45/2016), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Überschrift von § 5 vor dem Wort „Prüfungsausschuss“ das Wort „Ständiger“ eingefügt.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Ständiger Prüfungsausschuss

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungsverfahren verantwortlich. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet in Prüfungsverfahren über Anträge und behandelt Widersprüche. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben der/dem Vorsitzenden übertragen und Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- 3 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
 - 2 akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 - 1 Studierende/Studierender mit beratender Stimme
 - die Sekretärin/der Sekretär des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

jeweils aus dem Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft.

- (3) Die für den jeweiligen Studiengang zuständige Studienkommission bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder dauert ein Jahr. Der Ständige Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer_eine Person, die den Vorsitz übernimmt, sowie mindestens eine Stellvertretung. Für die stimmberechtigten Mitglieder sollen Stellvertretungen bestellt werden, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.
- (4) Der Ständige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Für Prüfungsteile im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die ein anderes Fach betreffen, werden, soweit fachliche Inhalte betroffen sind, die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen zwischen dem jeweils für den Studiengang zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss und dem zuständigen Prüfungsausschuss für das andere Fach getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses und die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

3. In § 23 wird folgender Absatz 8 angefügt:

- „(8) Die Änderungen vom 10. September 2019 treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.“

4. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„Anhang : Aufteilung des Master-Studiums

Die Angabe von Semesterwochenstunden (SWS) ist unverbindlich. Sie dient als Hinweis auf den zu erwartenden Umfang des Präsenzstudiums.

Einjährige Variante:

Semester	Module	Umfang in SWS	ECTS-Credits
<i>Kernbereich</i>			
1	Vertiefungsmodule aus dem Angebot des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft und äquivalente Module	12	17-18
<i>Abschlussbereich</i>			
1	Master-Projekt	-	9
1	Seminar	2	3-4
2	Master-Arbeit mit Kolloquium	-	30
Summen Abschlussbereich		6	42-43
Gesamtsummen Abschlussbereich + Kernbereich		18	60

Zweijährige Variante:

Semester	Lehrveranstaltungen	Umfang in SWS	ECTS-Credits
<i>Kernbereich</i>			
1-3	Vertiefungsmodule aus dem Angebot des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft und äquivalente Module	40	60-78
<i>Ergänzungsbereich</i>			
1-3	Fachfremde Lehrveranstaltungen aus dem Angebot aller Fachbereiche; Bachelor-Lehrveranstaltungen aus dem Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft (nur auf Antrag an den StPA); Veranstaltungen des Kompetenzzentrums Schlüsselqualifikationen, des Sprachlehrinstituts bzw. des International Office können maximal im Umfang von insgesamt 6 ECTS-credits im Ergänzungsbereich angerechnet werden.	12	0-17
<i>Abschlussbereich</i>			
2. bzw. 3.	Master-Projekt	-	9
2. bzw. 3.	Seminar	2	3-4
4.	Master-Arbeit mit Kolloquium	-	30
Summen Abschlussbereich		6	42-43
Gesamtsummen Abschlussbereich + Kernbereich + Ergänzungsbereich		58	120“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Konstanz, 10. September 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein,
- Rektorin-